

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i.Br.
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 21. Oktober 2008,
in der Fassung der Satzungen vom 14. Dezember 2010
und vom 13. Dezember 2011

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i.Br.
(Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 21. Oktober 2008,
in der Fassung der Satzungen vom 14. Dezember 2010 und vom 13. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- § 2 Vorbildfunktion
- § 3 Öffentliche Einrichtung, Entsorgungspflicht, Entsorgungsträger
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ausschluss von der städtischen Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Haftung
- § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Besondere Auflagen, Anordnungsbefugnis

II. Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung
- § 12 Bereitstellung der Abfälle
- § 13 Zugelassene Abfallbehältnisse
- § 14 Zuweisung von Abfallbehältnissen für Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 15 Zuweisung von Abfallbehältnissen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 16 Entsorgungsgemeinschaften
- § 17 Aufstellung und Behandlung der Abfallbehältnisse
- § 18 Entleerung der Abfallbehältnisse
- § 19 Sonderabfuhr – Sperrmüll, Schnittgut- und Christbaumsammlung
- § 20 Störungen der Abfuhr

III. Entsorgung der Abfälle

- § 21 Betrieb von Abfallannahmestellen
- § 22 Benutzung der Annahmestellen durch Selbstanlieferer

IV. Benutzungsgebühren

- § 23 Erhebungsgrundsatz
- § 24 Gebührengegenstand bei Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 25 Gebührengegenstand bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Gebührenmaßstab
- § 28 Ermäßigung für Nichtbenutzung der Biotonne; Ausgleich bei Nichtbereitstellung der Biotonne
- § 29 Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt
- § 30 Gebührensätze bei Selbstanlieferung von Abfällen
- § 31 Änderung der Gebührenpflicht
- § 32 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i.Br.
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 21. Oktober 2008
zuletzt geändert am 13. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), und der §§ 2 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 21. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- a) die Förderung der Abfallvermeidung;
 - b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung);
 - c) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung);
 - d) die Beseitigung von Abfällen;
 - e) die Förderung der Nutzung der angebotenen Rücknahmesysteme;
 - f) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

§ 2
Vorbildfunktion

Die Stadt Freiburg i. Br. (nachfolgend Stadt) wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall mit möglichst geringem Schadstoffgehalt entsteht. Bei Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3
Öffentliche Einrichtung, Entsorgungspflicht, Entsorgungsträger

- (1) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von §§ 15, 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der jeweils gültigen Fassung entsorgt zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die in ihrem Gebiet angefallenen und nach dieser Satzung zu überlassenden Abfälle und betreibt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen (§ 21) als eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die städtische Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, das Befördern, das Behandeln und Lagern von Abfällen sowie die Information und Beratung der Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie der Abfallbesitzerinnen und -besitzer. Die überlassenen Abfälle werden so entsorgt, dass sie entsprechend den Anforderungen des KrW-/AbfG einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden können. Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten Dritter bedienen. Sie kann insbesondere Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, übernehmen oder erweitern oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Stadt hat von den in Abs. 3 genannten Befugnissen durch die Gründung der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH Gebrauch gemacht und ausschließlich diese Gesellschaft mit den in Anlage 1 zu dieser Satzung benannten Aufgaben beauftragt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG verwertbar sind, insbesondere
- a) **Papier, Pappe, Karton (PPK)**
nicht dazu gehören insbesondere: Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
 - b) **Altglas: Flaschen- und Behälterglas aller Art**
nicht dazu gehören insbesondere: Steingut, Porzellan, Keramik, Flachglas, Glühlampen und andere Leuchtmittel sowie feuerfestes Glas.
 - c) **Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterialien**
nicht dazu gehören insbesondere: verschmutzte, großflächige Folien (> 1 m²) und verschmutzte, großvolumige (> 0,2 m³) Hartplastikgegenstände, verschmutzte geschäumte Kunststoffe (> 0,25 m³ oder Kantenlänge > 0,5 m).
 - d) **Bioabfälle:** Biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter), Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen.
Nicht dazu gehören insbesondere: Bodenmaterialien ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen sowie Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben.
 - e) **Garten- und Parkabfälle (Schnittgut):** Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Flächen, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßengrün anfallen.
 - f) **Elektronikgeräteschrott** im Sinne des § 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung.
 - g) **Metallschrott:** Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter c) fallen.
 - h) **Altholz:** Unbehandeltes und behandeltes, jedoch nicht mit PVC beschichtetes Holz gemäß den Gruppen A I, A II, A III und A IV (Altholz mit gefährlichen Stoffen) der Altholzverordnung des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - i) **Bauschutt Z 0** (Zuordnungswert der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen und Abfällen - Technische Regeln): Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik nach Abfallschlüssel 170107 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der jeweils gültigen Fassung.
 - j) **Nicht teerhaltiger Straßenaufbruch:** Bitumengemische gemäß Abfallschlüssel 170302 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
 - k) **Erdaushub Z 0** (Zuordnungswert der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen und Abfällen - Technische Regeln): Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial gemäß Abfallschlüssel 170504 AVV in der jeweils gültigen Fassung
- (2) **Abfälle zur Beseitigung** sind Abfälle, die gemäß den Bestimmungen des KrW-/AbfG nicht verwertet werden.

- (3) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
Haushalt im Sinne dieser Satzung ist jede allein stehende Person mit eigener Wohnung und jede sonstige Personengruppe, die nicht nur vorübergehend in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieterin oder Untermieter sowie Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Hierbei ist unerheblich, ob die Person oder die Personengruppe mit Haupt- oder Nebenwohnung in der Stadt gemeldet ist.
- (4) **Sperrmüll** ist fester Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältnisse passt (z. B. Teppiche, Matratzen, Schränke) und getrennt vom Restmüll zu entsorgen ist.
- (5) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage AVV in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.
- (6) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und Altmedikamente.
- (7) **Klinikabfälle sind Abfälle**, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln nach Abfallschlüssel 180104 AVV in der jeweils gültigen Fassung).
- (8) **Straßenkehricht** ist Schmutz, der sich auf den Straßen (einschließlich Sinkkästen) befindet, aufgesammelt und beseitigt wird nach Abfallschlüssel 200303 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) **Sieb- und Rechenrückstände** stammen von Rechen an Gewässern nach Abfallschlüssel 190901 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) **Asbesthaltige Abfälle** sind Abfälle mit fest-, schwach- bzw. ungebundenen Asbestfasern nach 170601 und 170605 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) **Mineralfaserabfälle** sind Abfälle die anorganische Synthesefasern wie Glas-, Stein- und Schlackewollen, Textilglasfasern, Endlosfasern und polykristalline Fasern enthalten nach 170603 AVV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ausschluss von der städtischen Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern

- (1) Von der städtischen Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Von der städtischen Abfallentsorgung sind außerdem folgende Abfälle, soweit sie nicht in privaten Haushaltungen anfallen, ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung.
 - b) Abfälle, von denen beim Umschlagbetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist.
 - c) Leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- d) Nicht hydraulisch gebundene, nicht bewässerte und nicht verpackte Asbestabfälle gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung des neu gefassten Merkblatts der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Mineralfaserabfälle.
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen.
 - f) Klinikabfälle nach Abfallschlüssel 180102 AVV in der jeweils gültigen Fassung.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten;
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 65% Trockensubstanz;
 - c) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 - d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht von der Verordnung (EG) 1774/2002 oder dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können;
 - e) Mineralölbelasteter Erdaushub aus Ölunfällen ohne ausreichendes Bindemittel, wenn die Residualsättigung des Bodens überschritten wird;
 - f) Klärschlamm und Sandfang;
 - g) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile;
 - h) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 I KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angegliedert werden müssen.
 4. Gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 5. Abfälle, für die Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung übertragen worden sind.
 6. Abfälle zur Verwertung, die nicht in § 30 genannt sind, insbesondere Altreifen, Altholz A IV nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, Metallschrott, Textilien und Schuhe.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (4) Von der städtischen Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die einer aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (5) Abfälle, deren Entsorgung durch diese Satzung ausgeschlossen ist, hat die Besitzerin bzw. der Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie des LAbfG ordnungsgemäß zu entsorgen
 - (6) Folgende Abfälle sind, soweit sie nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig ausgeschlossen sind, vom Einsammeln und Befördern (Holsystem) ausgeschlossen:

- a) Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Steine, staubförmige Stoffe und heiße Schlacken;
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in die nach dieser Satzung vorgeschriebenen genormten Abfallbehälter eingefüllt und auch nicht nach § 19 abgefahren werden können;
 - c) Öle und Fette;
 - d) Abfälle, deren Beförderung mit besonderen Gefahren für das Personal oder die Transporteinrichtungen der Stadt oder beauftragter Dritter verbunden ist;
 - e) Altreifen;
 - f) Schadstoffbelastete Abfälle;
 - g) Batterien;
 - h) Tierkadaver;
 - i) asbesthaltige Abfälle;
 - j) Altholz der Gruppe A IV der Altholzverordnung des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch diese Satzung ausgeschlossen sind, hat die Besitzerin bzw. der Besitzer selbst zu den hierfür vorgesehenen Annahmestelle nach dieser Satzung zu befördern oder durch Dritte befördern zu lassen.
- (8) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfällen gehören, so kann die Stadt bzw. der beauftragte Dritte die Entsorgung verweigern, bis die Besitzerin bzw. der Besitzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle handelt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Die aus dem Anschlussrecht fließenden Rechte können auch von den in Abs. 4 genannten Personen ausgeübt werden.
Das Anschlussrecht ist nicht übertragbar.
- Jede und jeder Anschlussberechtigte und jede sonstige Abfallbesitzerin bzw. jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede bzw. jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Daneben sind die Erzeuger oder die Besitzerin bzw. der Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang).
Jede bzw. jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzerin und Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihr bzw. ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs.6), erstrecken sich Anschluss - und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 21 bestimmten Annahmestelle zu überlassen.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 2 besteht auch für die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterin, Mieter, Pächterin, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer.
- (5) Dem Grundeigentum im Sinne dieser Vorschrift stehen Wohnungs- und Teileigentum, Erbbauberechtigungen sowie vergleichbare dingliche Rechte gleich.

§ 7**Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 Abs. 2 besteht nicht,
 - a) für Abfälle, die nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - b) für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - c) für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird im Einzelfall auf Antrag erteilt, wenn:
 - a) die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle in der jeweils gültigen Fassung außerhalb von Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen zugelassen ist;
 - b) bei privaten Haushaltungen der Anschlussberechtigte bzw. die Anschlussberechtigte der Stadt schriftlich nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert (Eigenkompostierung);
 - c) die Erzeugerin bzw. der Erzeuger oder die Besitzerin bzw. der Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass sie bzw. er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung), und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 8**Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Haftung**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht mit dem Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung der Grundstücke, der Wohnräume oder der sonstigen Räume. Fallen Abfälle schon vor diesem Zeitpunkt an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht mit dem regelmäßigen Anfall von Abfällen.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaft i.S.d. § 3 KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist. Die Abfälle sind in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behältnis auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainern bzw. den Annahmestellen (Bringsystem) einzubringen.
- (3) Als angefallen und überlassen gelten:
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Plätzen in der vorgeschriebenen Art und Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die von der Besitzerin bzw. vom Besitzer oder einer bzw. einem Beauftragten unmittelbar zu den Annahmestellen befördert und der Stadt oder der sonstigen Betreiberin bzw. dem sonstigen Betreiber der Anlagen dort während den Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehältnisse (Depotcontainer).
- (4) Die Stadt erwirbt das Eigentum an den zur Abholung bereitgestellten Abfällen mit dem Verladen in die städtischen Transportfahrzeuge. Bei Selbstanlieferung der Abfälle in eine Annahmestelle geht das Eigentum mit der Übergabe in der Anlage auf die Stadt über.
- (5) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

- (6) Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung sind dafür verantwortlich, dass keine Abfälle zur Abholung bereitgestellt bzw. direkt angeliefert werden, die nach § 5 ausgeschlossen sind.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtungen haften der Stadt gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach Abs. 5 erlassenen Betriebsordnung widersprechende Benutzung der Einrichtungen verursacht werden.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht / Betretungsrecht

- (1) Die in § 6 Abs. 1 bis 5 Genannten sind verpflichtet, der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten unverzüglich alle für die Abfallentsorgung und Gebührenveranlagung relevanten Tatsachen und deren Veränderungen (insbesondere Veränderung der Personenanzahl im Haushalt, Volumen und Entleerungsintervall der Abfallbehältnisse) anzuzeigen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 bis 5 Genannten haben der Stadt oder der von ihr Beauftragten Dritten über alle Fragen im Rahmen der abgaben- und abfallrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (3) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden oder die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, finden die Regelungen der Abgabenordnung über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen entsprechend Anwendung.
- (4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß §§ 40 und 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen und das Abholen der zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (5) Absatz 3 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.
- (6) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbebauter Grundstücke oder von Räumen, die nicht Wohnräume sind, sowie Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, haben die Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht der von der Stadt mit der Gebührenveranlagung beauftragten Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt auch in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 10

Besondere Auflagen, Anordnungsbefugnis

- (1) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, können Sicherheitsvorschriften nach den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung oder rechtliche Bestimmungen für eine Befahrung nicht eingehalten werden oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 6 die Abfallbehältnisse im Rahmen des Holsystems an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Straßen und Wege, die von Satz 1 erfasst werden, und die Sammelstellen nach Satz 1 gibt die Stadt im Abfallkalender bekannt.
- (2) Die Stadt kann den in § 6 Genannten besondere Auflagen erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstücks, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt, des Aufstellungsortes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder bei der Abfuhr die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften nach den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Sicherheit und

Gesundheit bei der Arbeit) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung* nicht gewährleistet ist.

* Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Regel BGR 238-1, BGV C 27 bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil: Sammlung und Transport.

- (3) Die Stadt kann bestimmen, welche Art und Anzahl von Abfallbehältnissen von den Anschlusspflichtigen zu verwenden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt bei Stellplatzproblemen die Verwendung von Abfallsäcken statt Abfallgefäßen vorschreiben oder von der Gestaltung einzelner Abfallbehältnisse aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit absehen.
- (4) Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann die Stadt einen längeren oder kürzeren Abstand für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

II.

Bereitstellen, Einsammeln und Abfuhr der Abfälle

§ 11

Formen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung

(1) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten. Die Abfälle sind entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung in die vorgesehenen Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer oder den Annahmestellen (Bringsystem) einzubringen.

(2) Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden entsprechend dieser Satzung eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragter Dritte
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den Annahmestellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

§ 12

Bereitstellung der Abfälle

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt zu halten und wie folgt bereit zu stellen (Holsystem):

- a) In den Abfallbehältnissen nach § 13 Abs. 1 dürfen nur die Abfälle zur Einsammlung bereitgestellt werden, die nicht nach Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c und Abs. 2 und Abs. 3 getrennt bereit zu stellen oder zu den Sammelstellen gemäß dieser Satzung zu bringen sind (Restmüll). Korke, Aluminium, Styropor, CDs, Folien, Kunststoffe, Holz (A I – III) und Metalle können auch zu den Annahmestellen nach § 21 gebracht werden.
- b) In den Abfallbehältnissen nach § 13 Abs. 3 sind Bioabfälle bereitzustellen.
- c) Für Verkaufsverpackungen mit einem Zeichen eines dualen Systems wird darauf hingewiesen, dass es sich um Abfälle handelt, die nach § 5 Abs. 4 von der Sammlung und Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese bestehen eigene Rücknahmeeinrichtungen (Gelbe Säcke) mit einer 14-täglichen Abholung. Die Einzelheiten können dem Abfallkalender entnommen werden.

(2) Folgende Abfälle sind zu trennen und können im Rahmen der Überlassungspflicht abgeholt oder zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gemäß dieser Satzung gebracht werden (Hol-/Bringsystem):

- a) Schnittgut, Weihnachtsbäume (Sonderabfuhr gemäß § 19 oder Annahmestellen)
- b) Sperrmüll (Sammlung gemäß § 19 oder Annahmestellen)
- c) Elektronikgeräteschrott (Sperrmüllsammlung gemäß § 19 oder Annahmestellen)

- d) PPK (inkl. Verkaufsverpackungen mit einem Zeichen eines dualen Systems): Bereitstellung in den Abfallbehältnissen nach § 13 Abs. 2 oder Annahmestellen.
- (3) Die Abfälle die nach § 5 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind zu trennen und im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Annahmestellen gemäß dieser Satzung zu bringen (Bringsystem).
- (4) Für Altglas mit einem Zeichen eines dualen Systems wird darauf hingewiesen, dass es sich um Abfälle handelt, die nach § 5 Abs. 4 von der Sammlung und Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese bestehen eigene Rücknahmeeinrichtungen (Glascontainer).

§ 13

Zugelassene Abfallbehältnisse

- (1) Für das Sammeln (Holsystem) des Restmülls sind die nachfolgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:
- 35 Liter Abfallbehältnisse – zulässiges max. Gesamtgewicht von 11 kg*;
 - 35 Liter Kunststoffsäcke (Rote Abfallsäcke), die von der Stadt zugelassen sind - zulässiges max. Gesamtgewicht 11 kg*;
 - 60 Liter Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 30 kg*;
 - 140 Liter Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 60 kg*;
 - 240 Liter Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 100 kg*;
 - 0,77 m³ Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 300 kg*;
 - 1,1 m³ Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 400 kg*;
 - 70 Liter Kunststoffsäcke (rote Abfallsäcke), die von der Stadt zugelassen sind, zulässiges max. Gesamtgewicht 22 kg*;
 - mobile oder stationäre von der Stadt zugelassene Müllschleusen mit 15-Liter Einwurfschächten zulässiges max. Gesamtgewicht 6 kg*;
- * zulässiges Gesamtgewicht des Abfallbehältnisses in gefülltem Zustand
- (2) Für das Sammeln (Holsystem) der Abfälle zur Verwertung nach § 4 Abs.1 a (Papier, Pappe, Karton) sind die nachfolgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:
- 70 Liter Abfallsäcke, die von der Stadt zugelassen sind - zulässiges max. Gesamtgewicht 22 kg*;
 - 140 Liter- Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 60 kg*;
 - 240 Liter- Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 100 kg*;
 - 0,77 m³ Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 300 kg*;
 - 1,1 m³ Abfallbehältnisse - zulässiges max. Gesamtgewicht 400 kg*.
- * zulässiges Gesamtgewicht des Abfallbehältnisses in gefülltem Zustand
- (3) Die Einsammlung der Abfälle zur Verwertung nach § 4 Abs.1 d (Bioabfälle) erfolgt in genormten braunen 140 Liter Bioabfallbehältnissen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 60 kg*. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Einsammlung auch in genormten braunen 60 Liter Bioabfallbehältnissen mit einem zulässigem Gesamtgewicht von max. 30 kg erfolgen.
- *zulässiges Gesamtgewicht des Abfallbehältnisses in gefülltem Zustand
- (4) Die Müllgefäße nach Abs. 1 a, 1 c bis e können auch mit einem von der Stadt zugelassenen Schwerkraftschloss bereitgestellt werden.
Für den Änderungsdienst werden Gebühren nach § 29 Abs.6 erhoben.
- (5) Die Gestellung von Müllschleusen nach Abs. 1 Buchst. i erfolgt auf Antrag. Hierzu ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers zur Aufstellung der Müllschleuse und zum Stellplatz nachzuweisen.

§ 14

Zuweisung von Abfallbehältnissen für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Jedem Haushalt wird mindestens ein Abfallbehältnis nach § 13 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. c bis g, Abs. 2 Buchst. b bis e und Abs. 3 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Für den Restmüll muss ein Mindestvolumen von 5 Litern pro

Haushaltsangehörigem und Woche vorgehalten werden. Jedem einzelnen Haushalten wird grundsätzlich ein Regelvolumen von 35 Liter / wöchentlich zugeteilt. Änderungen sind unter den Voraussetzungen dieser Satzung möglich.

Bei punktuelltem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach § 13 Abs. 1 h zugekauft werden.

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann das Volumen oder das Entleerungsintervall der Abfallbehältnisse nach § 13 Abs.1 der privaten Haushaltungen unter Wahrung der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 auf eine 14-tägliche Entleerung geändert werden. Der Antrag ist schriftlich an die von der Stadt beauftragte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH zu stellen. Für den Änderungsdienst werden Gebühren nach § 29 Abs. 7 und Abs. 8 erhoben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 zweite Alternative Gebrauch macht. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, ein bestimmtes Abfallvolumen vorzugeben.

§ 15

Zuweisung von Abfallbehältnissen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Soweit bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung eine Überlassungspflicht besteht, sind von den Pflichtigen Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. c bis g in ausreichendem Volumen mit einem angemessenen Leerungsintervall nach § 18 zu beantragen, jedoch mindestens ein Abfallbehältnis (§ 7 Gewerbeabfallverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Gebrauch macht. Bei punktuelltem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach Abs.1 h zugekauft werden. Einzelheiten der Überlassung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt im Einzelfall regeln.
- (2) Die Benutzung eines Abfallbehältnisses nach § 13 Abs. 2 Buchst. a bis e und § 13 Abs. 3 kann beantragt werden.

§ 16

Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen Grundstück mit gleicher Adresse befinden, können abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 auf schriftlichen Antrag nach Abs. 2 bei der Behältniszuteilung zusammengefasst werden (Entsorgungsgemeinschaft). Voraussetzung ist die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehältnisses nach § 13 Abs. 1. Bei der Behältniswahl ist das Mindestvolumen von 5 Litern pro Person und Woche gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 einzuhalten.
- (2) Der Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft muss schriftlich gestellt werden. Dabei muss sich einer der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Haushaltsvorstände oder die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Behältergebühr für alle an der Behältergemeinschaft beteiligten Haushalte gegenüber der Stadt verpflichten. Dritte (z. B. Hausverwaltungen) können diese Verpflichtung ebenfalls übernehmen (Verantwortliche). Die Übernahme der Verpflichtung bezüglich der Behältergebühr sowie die Zustimmung der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Haushalte ist der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten nachzuweisen. Der Wechsel der bzw. des Verantwortlichen sowie die Beendigung der Behältergemeinschaft ist der Stadt durch die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Die Entsorgungsgemeinschaften können mit Wirkung der Antragstellung oder der Kündigung zum Ersten des auf die Antragstellung bzw. Kündigung folgenden Kalendermonats gegründet und aufgelöst werden.
- (3) Mehrere Gewerbebetriebe auf gleichem Grundstück mit gleicher Adresse können Abfallbehältnisse mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Haushalte und Gewerbebetriebe auf gleichem Grundstück und mit gleicher Adresse können Abfallbehältnisse mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Behältergebühr wird nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 erhoben.

§ 17**Aufstellung und Behandlung der Abfallbehältnisse**

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haben auf dem Grundstück geeignete Standplätze für die Abfallbehältnisse einzurichten. Ist die Einrichtung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Aufstellung auf einem benachbarten Grundstück erfolgen, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dieses Grundstücks zustimmt.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Nach der Entleerung sind die bereitgestellten Abfallbehältnisse von den nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verpflichteten unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzuholen. Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehältnisse dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bei Abfallbehältnissen ab einem Volumen von 0,77 m³ muss ein verkehrssicherer Zugang über abgesenkte Bordsteine, auf denen Abfallcontainer bewegt werden können, vorhanden sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel dicht schließen lassen. Sie sind geschlossen und sauber zu halten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts nach § 13 Abs. 1 bis 3 sowie die Bereitstellung überfüllter oder falsch befüllter Abfallbehältnisse entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Abfallbehältnis befindlichen Abfälle.
- (4) Das unbefugte Öffnen der zur Entleerung bereitgestellten Behältnisse, das Durchsuchen ihres Inhalts, die Herausnahme von Gegenständen und die Lagerung von Abfällen oder Wertstoffen auf oder neben den Behältnissen ist untersagt. Abfallbehältnisse mit eingefrorenem Inhalt sind rechtzeitig so abzutauen, dass sie entleert werden können.
- (5) Die in § 6 Genannten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass sie in einem gebrauchsfähigen, hygienischen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (6) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnissen gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehältnisse zu füllen. Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel) ist unzulässig.
- (7) Die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 mit Ausnahme b, h und i müssen deutlich erkennbar mit einer Berechtigungsmarke versehen sein. Gefäße ohne gültige Berechtigungsmarke werden nicht entleert. Die Berechtigungsmarken werden jährlich mit den Gebührenbescheiden (§ 32 Abs. 1 Satz 1) versandt. Haushalte, denen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 von der Stadt ein Regelvolumen zugeweiht wird, erhalten keine Berechtigungsmarke.
- (8) Das Herausnehmen von Einsätzen aus den Abfallbehältnissen ist untersagt. Das Fehlen eines Einsatzes ist der Abfallwirtschaft- und Stadtreinigung GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Abfallbehältnisse werden im Auftrag der Stadt den Benutzungspflichtigen von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH zur Benutzung überlassen. Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältnissen oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehältnisse am Abfallbehältnis, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18**Entleerung der Abfallbehältnisse**

- (1) Die Abfallbehältnisse der privaten Haushaltungen (§14) werden regelmäßig entleert. Die Entleerung der Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 Buchst. a bis g und Buchst. i erfolgt wöchentlich, im

Fall des § 14 Abs. 2 erfolgt die Leerung 14-tägig. Die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 h werden bei der Bereitstellung am Abfuhrtag abgeholt. Die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 2 werden 14-tägig, die nach § 13 Abs. 3 wöchentlich entleert.

- (2) Die Abfallbehältnisse für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden regelmäßig entleert. Die Entleerung der Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 a bis g erfolgt wöchentlich, bei Beantragung erfolgt die Leerung 14-tägig. Für die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 f und g kann zudem die zweimal wöchentliche Entleerung beantragt werden. Die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 h werden bei der Bereitstellung am Abfuhrtag abgeholt. Die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 2 werden 14-tägig entleert, bei Beantragung kann die Leerung der Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 2 d und e wöchentlich erfolgen. Die Einsammlung der Abfälle nach § 13 Abs. 3 erfolgt wöchentlich. Zudem kann von dem bzw. der Entsorgungspflichtigen beantragt werden die Abfallbehältnisse nach § 13 Abs. 1 Buchst. f und g und Abs. 2 Buchst. e auf Abruf (Abrufcontainer) entleeren zu lassen, vorausgesetzt es fällt nachweislich kein regelmäßiger Abfall an (Saisonbetriebe etc.) und es erfolgt mindestens eine Leerung pro Quartal.
- (3) Die Stadt bestimmt die Abfuhrtage durch Bekanntmachung (Abfallkalender).

§ 19 Sonderabfahren Sperrmüll-, Schnittgut- und Christbaumsammlung

- (1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Stadt abgeholt, wenn die Besitzerin bzw. der Besitzer des Abfalls dies durch Angabe von Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Die Stadt bestimmt den Abfuhrtag und teilt ihn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit. Der Sperrmüll wird von der Stadt Freiburg i. Br. zweimal jährlich (je 2 m³) oder einmal jährlich (bis zu 4 m³) abgeholt. Für die Abholungen von darüber hinausgehenden Mengen wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 4 Satz 1 erhoben.
- (2) Bei der Sperrmüllsammlung dürfen neben denen in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle folgende Abfallarten nicht zur Abholung bereit gestellt werden:
- a) Abfälle die beim Bau, Umbau oder bei Reparaturarbeiten in oder an Gebäuden anfallen wie z.B.:
Bauhölzer, Dachrinnen, Dachziegel, Deckenverkleidungen, Gipsplatten, asbesthaltige Baustoffe, KMF-haltige Dämmmaterialien, Fenster, Fensterläden, Glasscheiben, Holzböden, Markisen, Rollläden, Steingutspülbecken, Türen, Steine, Steinfliesen, Toilettenschüsseln, Bade- und Duschwannen sowie Waschbecken.
 - b) Wertstoffe: Papier, Pappe, Karton, Verpackungen aus Kunststoff (Leichtverpackungen) , Flaschen, Altglas.
 - c) Sonstige Abfälle wie Hausmüll, Garten- und Parkabfälle, Schnittgut, Ölöfen, Öltanks, Nachtspeicheröfen, Surfbretter, Radiatoren sowie Motorrad- und Autoteile.
- (3) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag witterungsgeschützt bis 06.00 Uhr am Rand des Gehwegs und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Zeitverlust möglich ist. Die einzelnen Sperrmüllteile müssen von Hand verladen werden können, ansonsten besteht keine Abholpflicht. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,0 m nicht überschreiten.
- (4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme der Abfälle nach Abs. 2 werden von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr gemäß § 29 Abs. 3 abgefahren. Für die Bereitstellung des Sperrmülls gelten im Übrigen die Bestimmungen des Abs. 3.
- (5) Schnittgut aus privaten Haushaltungen wird von der Stadt zweimal jährlich in festgelegten Straßen gesammelt. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Das Schnittgut ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Rand des Gehwegs und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Strauchwerk bis max. 1,20 m Länge muss gebündelt bereitgestellt werden. Kleinere Schnittgutreste können in Kartons oder in zugelassenen Papiersäcken (Laubsack) be-

reitgestellt werden. In Plastiktüten oder -säcken bereitgestelltes Schnittgut wird nicht eingesammelt.

- (6) Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich in festgelegten Straßen eingesammelt. Die Christbäume (ohne Christbaumschmuck, Lametta u.ä.) sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Rand des Gehwegs und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Zeitverlust möglich ist.
- (7) Bereitgestellte, aber nicht zugelassene Abfälle müssen unverzüglich vom Verursacher entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Gleiches gilt im Falle von Schnittgut, welches in Plastiktüten oder -säcken bereitgestellt wurde.

§ 20 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 13 genannten Abfallbehältnisse und Abfälle aus einem von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich die Abfuhr an den folgenden Tagen dieser Woche um jeweils einen Tag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf den Betrieb der in § 21 genannten Abfallannahmestellen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 21 Betrieb von Abfallannahmestellen

- (1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt sie den Berechtigten zur Verfügung. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Der Betrieb der Anlagen wird im Auftrag der Stadt von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH wahrgenommen.
- (2) Abfälle dürfen nur in den von der Stadt dafür bestimmten Annahmestellen angeliefert werden. Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Annahmestelle zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Abfallwirtschaft oder Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt benennt die einzelnen Annahmestellen und deren Zwecksetzung durch öffentliche Bekanntmachung (Abfallkalender). Die Stadt oder Bedienstete der von ihr beauftragten Dritten können anordnen, dass bestimmte Abfälle an bestimmte Annahmestellen anzuliefern sind. Die Stadt erlässt für ihre Anlagen Betriebsordnungen.
- (3) Annahmestellen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Recyclinghöfe,
 - b) die Schnittgutsammelstellen,
 - c) die Abfallumschlagstation und
 - d) das Schadstoffmobil.
- (4) Die Deponie ist stillgelegt und befindet sich in der Rekultivierung. Auf ihr finden keine Anlieferungen statt.

§ 22**Benutzung der Annahmestellen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die in § 6 Genannten sind berechtigt, die Abfälle, die nach § 5 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind oder für die nach § 12 Abs. 1 und 2 eine Bringmöglichkeit eingeräumt sind, an die für die jeweiligen Abfälle vorgesehenen Annahmestellen nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnungen anzuliefern (Selbstanlieferin/Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung besteht, nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
Der Transportunternehmer haftet der Stadt für die Richtigkeit der Angaben in der Anlieferungserklärung. Weisen die Anlieferungserklärungen eines Transportunternehmers mehrmals falsche Angaben aus, so kann der Transportunternehmer wegen Unzuverlässigkeit von der Benutzung der Abfallannahmestellen befristet oder im Wiederholungsfalle auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Wer die Bestimmungen dieser Satzung über die Benutzung der Abfallannahmestellen, die Vorschriften einer nach § 21 Abs. 2 erlassenen Betriebsordnung, die Weisungen des Aufsichtspersonals oder die Annahmebedingungen des Betreibers missachtet, kann von der persönlichen Benutzung der Annahmestellen vorübergehend oder im Wiederholungsfalle auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind in reißfesten Foliensäcken (Big-Bags etc.) mit Kunststoffbeschichtung (PE-Inlett) und Aufkleber „Achtung! Enthält Asbest!“ anzuliefern.
- (5) Mineralfaserabfälle sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern.

IV.**Benutzungsgebühren****§ 23****Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigte ist die Stadt.

§ 24**Gebührengegenstand bei Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 umfassen alle Leistungen der öffentlichen Einrichtung nach § 3 mit Ausnahme folgender Entsorgungsleistungen:

- a) Sperrmüll größer 4 cbm/a nach § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 c;
- b) Expresssperrmüll nach § 29 Abs. 4;
- c) Zusätzliche Abfallsäcke nach § 29 Abs. 5;
- d) Entsorgung von Bauschutt, der eine Menge von 0,5 cbm jährlich überschreitet nach § 30 Abs. 1 I;
- e) Entsorgung von Altreifen nach § 30 Abs. 4;
- f) die Entsorgung von Abfallmengen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen nach § 30 Abs. 1.

§ 25
Gebührenggegenstand bei Abfällen aus
anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühr nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle nach § 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1.
- (2) Die Gebühr nach § 29 Abs. 2 Ziffer 2 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchst. a.
- (3) Die Gebühr nach § 29 Abs. 2 Ziffer 3 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle nach § 12 Abs. 1 Buchst. b.
- (4) Die Gebühr nach § 29 Abs. 3 umfasst die Abholung und Entsorgung der Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 4.
- (5) Die Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2 umfasst die Entsorgung der angedienten Abfälle nach Abfallart.

§ 26
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührensuldner sind:
 - Nr. 1: für die Gebühren nach § 29 Abs. 1
 - a) die zur Nutzung der Wohnung berechtigten oder die tatsächlich nutzenden Personen
 - b) die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer
 - c) die Wohnungseigentümerin bzw. der Wohnungseigentümer.
 Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt die bzw. der Nutzungsberechtigte an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
 - Nr. 2: Im Falle des § 27 Abs. 6 die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer,
 - Nr. 3: für Gebühren nach § 29 Abs. 2 die zur Überlassung von Abfällen verpflichteten und berechtigten natürlichen oder juristischen Personen,
 - Nr. 4: für die Behältergebühr bei Behältergemeinschaften im Sinne von § 16 die zur Übernahme der Behältergebühr verpflichtete Person,
 - Nr. 5: für die Gebühren nach § 30 diejenigen, bei denen die Abfälle angefallen sind und die Anlieferin bzw. der Anlieferer.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 sollen vorrangig die zur Nutzung der Wohnung berechtigten oder tatsächlich nutzenden Personen als Gebührensuldner herangezogen werden.

§ 27
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltstarif) bemessen sich nach der Anzahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (Haushaltsgebühr) sowie nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Abfallbehältnisse und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung (Behältergebühr).
- (2) Bei der Nutzung von Müllschleusen (§ 13 Abs. 1 Buchst. i) erfolgt die Bemessung der Behältergebühr nach der Zahl der Einwürfe pro Jahr. Dabei wird den einzelnen Haushalten in Abhängigkeit der Haushaltgröße eine Mindestanzahl von Einwürfen pro Jahr wie folgt zugeteilt:

1 Personen-Haushalt	24 Mindesteinwürfe
2 Personen-Haushalt	36 Mindesteinwürfe
3 Personen-Haushalt	48 Mindesteinwürfe
4 Personen-Haushalt	60 Mindesteinwürfe
5 Personen-Haushalt und mehr	72 Mindesteinwürfe

Bei der Gebührenveranlagung nach dem Gefäßtarif werden die Mindesteinwürfe analog dem zuge teilten Gefäßvolumen bemessen. Die Zusatzeinwürfe werden zusätzlich bemessen und abgerechnet.

- (3) Jeder Haushalt, der sich an einer Behältergemeinschaft nach § 16 beteiligt, muss die Haushaltsgebühr gem. Abs. 1 entsprechend der Anzahl der Personen im Haushalt entrichten. Die Behältergebühr i.S.d. Abs. 1 für das gemeinsam genutzte Abfallbehältnis entsteht für die Behältergemeinschaft, auch im Fall des § 16 Abs. 3.
- (4) Gebührenmaßstab bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerblicher Bereich) oder auf unbebauten Grundstücken anfallenden Abfällen sind die Anzahl und das Volumen der verwendeten Abfallbehältnisse sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung (Gefäßmaßstab).
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Umschlagsstation werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen (§ 30).
- (6) Bei Grundstücken oder bei Grundstücksteilen, die über Abfallbehältnisse mit einer Größe von mindestens 0,77 m³ verfügen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der Hausverwaltung vom Haushaltstarif gemäß Abs. 1 abgewichen werden und an dessen Stelle der Gefäßmaßstab gemäß Abs. 4 gestattet werden.

§ 28

Ermäßigung für die Nichtbenutzung der Biotonne; Ausgleich bei Nichtbereitstellung der Biotonne

- (1) Für die mit der Befreiung verbundene Nichtbenutzung der Biotonne wird eine jährliche Ermäßigung auf die Haushaltsgebühr in Höhe von 8,00 EUR gewährt. Die Gewährung erfolgt zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Die Stadt kann die Ermäßigung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendermonat die Abfallgebühr ohne Ermäßigung erhoben wird.
- (2) Haushalte, die sich zu Entsorgungsgemeinschaften (§ 16) zusammengeschlossen haben, können nur gemeinsam eine Ermäßigung als Eigenkompostierer beantragen.
- (3) Werden von der Stadt aufgrund § 10 Abs.3 keine Biotonnen zur Verfügung gestellt, so wird den betroffenen Haushalten das fehlende Bioabfallvolumen durch die Bereitstellung eines entsprechenden Restmüllvolumens ausgeglichen.

§ 29

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt; Sondergebühren

- (1) Bei der Veranlagung nach dem Haushaltstarif werden die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach § 24 in Form einer Haushalts- und Behältergebühr (§ 27) als Jahresgebühr erhoben.

1. Die **Haushaltsgebühr** beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif für Haushalte mit

a)	einer Person	93,48 EUR
b)	zwei Personen	99,36 EUR
c)	drei Personen	120,72 EUR
d)	vier Personen	136,80 EUR
e)	fünf und mehr Personen	160,56 EUR

2. Die **Behältergebühr** für den Restabfallbehälter beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif je

a)	35 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	34,44 EUR
b)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	34,44 EUR
c)	35 Liter Abfallbehältnisse**	wöchentliche Entleerung	68,88 EUR
d)	60 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	59,04 EUR

e)	60 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	118,08 EUR
f)	140 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	137,76 EUR
g)	140 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	275,52 EUR
h)	240 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	236,16 EUR
i)	240 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	472,32 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	757,68 EUR
k)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	1.515,36 EUR
l)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	1.082,58 EUR
m)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	2.165,16 EUR
n)	Einwurf Müllschleuse	je 15 Liter	je Einwurf 0,57 EUR

*(Nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter)

** (entspricht auch dem Regelvolumen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3)

(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßmaßstab** beträgt für

1. Abfälle zur Beseitigung

a)	35 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Leerung	97,32 EUR
b)	35 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	194,64 EUR
c)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	97,32 EUR
d)	60 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	166,92 EUR
e)	60 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	333,84 EUR
f)	140 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	389,28 EUR
g)	140 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	778,56 EUR
h)	240 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	667,68 EUR
i)	240 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	1.335,36 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	2.141,04 EUR
k)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	4.282,08 EUR
l)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	2 mal wöchentliche Entleerung	8.564,16 EUR
m)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	3.061,80 EUR
n)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	6.123,60 EUR
o)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	2 mal wöchentliche Entleerung	12.247,20 EUR
p)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 92,92 EUR
q)	1,1 m ³ Abfallbehältnisse	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 128,32 EUR
r)	Einwurf Müllschleuse	je 15 Liter	1,60 EUR

*(Nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter)

2. Papier, Pappe, Karton (PPK)

a)	Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter*		1,08 EUR
b)	140 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	8,40 EUR
c)	240 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	14,40 EUR
d)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	48,00 EUR
e)	0,77 m ³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	96,00 EUR
f)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	68,40 EUR
g)	1,1m ³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	136,80 EUR
h)	1,1 m ³ Abfallcontainer	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 20,20 EUR

*(Nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter)

3. Bioabfälle

a)	60 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	128,40 EUR
b)	140 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	302,16 EUR

(3) Für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je Lademinute 17,48 EUR.

- (4) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 m³ pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 3 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 53,- EUR erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung eines Abfallsackes nach § 13 Abs.1 Buchst. h beträgt 7,70 EUR.
- (6) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 53,- EUR.
- (7) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens beträgt 17,10 EUR (Behältertausch).
- (8) Die Gebühr für eine Änderung des Entleerungsintervalls beträgt 7,- EUR (Markentausch).

§ 30

Gebührensätze bei Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Für die Benutzung der Annahmestellen durch Selbstanlieferer werden folgende Gebühren erhoben:

	Abfallbezeichnung	Schlüssel nach AVV	Umrechnungsfaktor	EUR/to
a)	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	200301	0,5 t/m ³	199,-
b)	Gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	200301	0,5 t/m ³	199,-
c)	Sperrmüll	200307	0,2 t/m ³	199,-
d)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfällen)	180104	0,5 t/m ³	199,-
e)	Sieb- und Rechenrückstände	190801	1,0 t/m ³	199,-
f)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	170904	0,5 t/m ³	199,-
g)	Straßenkehrschutt	200303	1,0 t/m ³	199,-
h)	Belastete Stäube (Blei, Cadmium)	100405*	1,5 t/m ³	199,-
i)	mit Wertstoffen vermischte Abfälle	200301	0,25 t/m ³	293,-
j)	Erdaushub unbelastet Z 0	170504	1,5 t/m ³	40,-
k)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	170503* 170504	1,5 t/m ³	187,-
l)	Bauschutt	170107	1,4 t/m ³	93,-
m)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	170106* 170107	1,5 t/m ³	187,-
n)	Straßenaufbruch nicht teerhaltig	170302	1,5 t/m ³	94,-
o)	Straßenaufbruch teerhaltig	170301*	1,5 t/m ³	147,-
p)	Altholz A I	170201, 200138	0,45 t/m ³	47,-
q)	Altholz A II und A III	170201, 200138	0,45 t/m ³	57,-
r)	Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	170605*, 170603*	1,8 t/m ³ 0,4 t/m ³	237,-
s)	Garten- und Parkabfälle(Schnittgut)	200201	0,3 t/m ³	60,-
t)	Baumwurzeln (groß)	200201	0,5 t/m ³	106,-
u)	Strahlsand	120117	1,5 t/m ³	169,-
v)	Asche und Schlacke aus Heizwerken	190112, 100101	1,5 t/m ³	164,-

* Gefährliche Abfälle i.S.d. KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung

Bei vermischter Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht.

- (2) Bei Ausfall der Waage an der Umschlagstation Eichelbuck werden die Gebühren nach dem Umrechnungsfaktor des spezifischen Gewichts von Kubikmeter nach Tonnen gemäß Abs.1 errechnet. Soweit keine Waage zur Verfügung steht, wird das Volumen geschätzt.
- (3) Für Kleinmengen unter 50 kg ist bei Anlieferung aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Gebühr in Höhe von 12,40 EUR zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Anlieferung eines Altreifens beträgt 5,00 EUR.
- (5) Für die besonders zu behandelnden, zu lagernden oder abzulagernden Abfälle oder für alle Abfälle, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, wird die Gebühr nach den entstandenen Kosten festgelegt.

§ 31 Änderung der Gebührenpflicht

Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres beim Haushaltstarif die Anzahl der Personen (Haushaltsgebühr) oder die Behältergebühr, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres beim Gefäßmaßstab die Anzahl oder das Volumen der Abfallbehältnisse oder die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen.

§ 32 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Jahresgebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Beginnt die Verpflichtung nach § 6 Abs.1, 2, 4 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Eintritt der Verpflichtung nach § 6 Abs.1, 2, 4 und 5 folgt. Endet die Verpflichtung im Laufe des Kalenderjahres, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung geendet hat.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (3) Bei jeder für die Gebühr relevanten Änderung ergeht ein Änderungsbescheid. Die Fälligkeit der neu festgesetzten Gebühr wird im Änderungsbescheid bestimmt. Etwaige Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken nach § 29 Abs. 5 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Sonderabfuhrungen (§ 19) entsteht die Gebühr mit der Abholung. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Bei Selbstanlieferung an die Umschlagstation Eichelbuck entsteht die Gebühr mit der Übergabe des Abfalls in der Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlage oder an der Annahmestelle. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG in der jeweils gültigen Fassung und des § 142 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 Abfälle, die von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt oder direkt anliefert;
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle, deren Entsorgung durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, nicht selbst beseitigt;

- c) entgegen § 5 Abs. 5 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nicht selbst zu einer Abfallannahmestelle befördert oder durch Dritte befördern lässt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt und oder diese nicht benutzt;
 - f) entgegen § 9 Abs. 6 die Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt;
 - g) entgegen § 8 Abs. 6 Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, auf einer Abfallannahmestelle der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung veranlasst;
 - h) entgegen § 9 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, die Auskunft verweigert oder eine unrichtige oder unvollständige Auskunft gibt;
 - i) einer nach § 10 erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 - j) entgegen § 12 die Abfälle nicht sortiert und in den jeweils dafür bestimmten Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitstellt;
 - k) entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die Abfälle außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten anliefert;
 - l) entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehältnisse nicht beantragt;
 - m) entgegen § 17 Abs. 2 die Abfallbehältnisse vor dem Abfuhrtag oder nicht vor dem angeschlossenen bereitstellt oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich zurückholt;
 - n) entgegen § 17 Abs. 4 zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehältnisse unbefugt öffnet, den Inhalt durchsucht, Gegenstände aus Abfallbehältnissen herausnimmt oder Abfälle auf oder neben den Abfallbehältnissen lagert;
 - o) entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle mittels technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls in die Abfallbehältnisse einpresst oder Abfälle in oder außerhalb von Abfallbehältnissen sortiert;
 - p) entgegen § 17 Abs. 8 den Einsatz aus dem Abfallbehältnis entfernt oder das Fehlen des Einsatzes nicht unverzüglich der Stadt meldet;
 - q) entgegen § 19 Abs. 3, 5 und 6 (Sperrmüll, Schnittgut oder Christbäume) vor dem Abfuhrtag auf öffentlichen Wegen zur Abholung bereitstellt;
 - r) entgegen § 19 Abs. 7 bereitgestellte aber nicht zugelassene Sperrmüllteile oder Schnittgut in nicht zugelassenen Behältnissen nicht aus dem öffentlichen Raum entfernt;
 - s) entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle anliefert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 2 LAbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5.- Euro und höchstens 100.000.- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 50.000.- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Freiburg i. Br. (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. November 2005 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 2011

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister

Anlage:
Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

An die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH für den Bereich Abfallbeseitigung in Auftrag gegebene Leistungen:

1. Aufgaben der Abfallentsorgung
 - 1.1 Abfälle zur Verwertung und Beseitigung
 - 1.1.1 Bioabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Bereitstellung, Reinigung und Wartung von Behältnissen
 - 1.1.2 Grünabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung
 - 1.1.3 Altpapier: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Wartung von Behältnissen
 - 1.1.4 Annahme von Abfällen durch Selbstanlieferer auf den Recyclinghöfen einschließlich Verwertung.
 - 1.1.5 Sperrmüll: Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
 - 1.1.6 Problemstoffe (Schadstoffsammlung): Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
 - 1.1.7 Annahme von Abfällen zur Beseitigung durch Selbstanlieferung: Annahme von Abfällen auf der Umschlagstation und Transport zur entsprechenden Entsorgungsanlage
 - 1.1.8 Restmüll: Sammlung, Transport, Umladung, Behältnisaufstellung und Behältniswartung
 - 1.2 Ergänzende Leistungen
 - 1.2.1 Räumung von wilden Ablagerungen
Beseitigung von wilden Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Transport zur Umschlagstation Eichelbuck bzw. zu den Recyclinghöfen
 - 1.2.2 Beseitigung von Abfällen im freien Landschaftsgebiet
 - 1.2.3 Entfernung von Schrottfahrrädern
 - 1.3 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.4 Abfallgebührenveranlagung
 - 1.5 Sonstige Tätigkeiten wie z.B. Abfallberatung